

betrieblichen Praxis differenzierten und vielfältigen Einflüsse auf eine Pflichtverletzung des Betriebes, die die wirtschaftsrechtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht, ist der Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der vertragsrechtlichen Sanktion als Schaden und der schuldhaften Arbeitspflichtverletzung kompliziert. Bloße Kausalitätsvermutungen sind in jedem Fall unzulässig.

Es ist eine wesentliche Pflicht aller Leiter von Wirtschaftseinheiten, die Bestimmungen über die wirtschaftsrechtliche und die arbeitsrechtliche - materielle Verantwortlichkeit der Werkstätigen konsequent anzuwenden. Dadurch erziehen sie die Werkstätigen zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Arbeitspflichten und zugleich zur Erfüllung der Pflichten des Betriebes gegenüber anderen Wirtschaftseinheiten und damit zum Schutz des sozialistischen Eigentums.

Rechtsfragen der Übernahme und Erstattung von Kosten der Aus- und Weiterbildung der Werkstätigen

Dr. PETER SANDER,

wiss. Oberassistent an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Der von der Partei der Arbeiterklasse geforderte ökonomische Leistungszuwachs setzt in stärkerem Maße als bisher die Anwendung von Errungenschaften des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, insbesondere die Einführung neuer Technologien in der Produktion, voraus.¹ Damit nimmt die Anzahl derjenigen Werkstätigen, die sich die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Handhabung neuer Technik und neuer Technologien aneignen müssen, beträchtlich zu. Das stellt hohe Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung, zu deren Realisierung die Betriebe die materiellen, personellen und finanziellen Bedingungen schaffen müssen.

Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten der Aus- und Weiterbildung sind der Geldausdruck für laufende personelle und materielle Aufwendungen in den Einrichtungen der Berufsbildung und in den Abteilungen der Betriebe im Bildungs- und Erziehungsprozeß im Rahmen der Aus- und Weiterbildung (Qualifizierung) der Facharbeiter und Meister.² Arbeitsrechtlich regelbar sind nicht die Kosten der Aus- und Weiterbildung an sich, sondern ihre Verteilung, Übernahme, Erstattung und Rückforderung durch den Betrieb bzw. die Übernahme durch die Werkstätigen.

Diese differenzierte arbeitsrechtliche Ausgestaltung der Übernahme und Erstattung der Qualifizierungskosten in § 152 AGB soll

- den Betrieb auf eine planmäßige, kontinuierliche und rechtzeitige Aus- und Weiterbildung der Werkstätigen entsprechend den in §§ 145, 146 AGB genannten Aufgaben und Anforderungen orientieren;
- die Bereitschaft der Werkstätigen stimulieren, eine gesellschaftlich und aus betrieblicher Sicht notwendige Aus- und Weiterbildung aufzunehmen;
- die Erreichung des Qualifizierungsziels in hoher Qualität und in dem vorgesehenen Zeitraum unterstützen;
- eine hohe Disziplin der Werkstätigen während der Qualifizierung fördern sowie
- die Bereitschaft der Werkstätigen erhöhen, nach Abschluß der Qualifizierung weiter im Betrieb tätig zu sein.

Vom Betrieb zu tragende Kosten für die Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung

Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung i. S. des § 152 Abs. 1 AGB, für deren Schaffung und Unterhaltung der Betrieb die Kosten zu tragen hat, sind z. B. Betriebschulen oder Betriebsakademien, also vor allem Einrichtungen entsprechend § 3 Abs. 2 der AO über Einrichtungen der Berufsbildung vom 14. März 1974 (GBl. X Nr. 18 S. 177), soweit die Aus- und Weiterbildung der Werkstätigen in ihren Kompetenzbereich fällt.

Der Betrieb hat jedoch nicht nur die Kosten für eigene Einrichtungen zu tragen, sondern sich auch entsprechend den Rechtsvorschriften an den Kosten fremder Bildungseinrichtungen zu beteiligen, wenn er diese für die Qualifizierung

seiner Werkstätigen nutzt (z. B. Bildungseinrichtungen anderer Betriebe, Volkshochschulen³ oder kommunale Berufsschulen).

Bei den Kosten, die der Betrieb nach § 152 Abs. 1 AGB zu tragen hat, handelt es sich um folgende Kostenarten:

1. Kosten, die im Zusammenhang mit der Schaffung der betrieblichen Bildungseinrichtung entstehen, z. B. für die Errichtung und Ausstattung von Gebäuden und Räumen, für die Instandhaltung und Werterhaltung sowie für die Anschaffung und Instandhaltung von Lehr- und Lernmitteln (Kosten, die durch den Verbrauch vergegenständlichter Arbeit entstehen);

2. Kosten, die als Löhne, Gehälter und Honorare für Beschäftigte der Bildungseinrichtungen — einschließlich des Leitungs- und Verwaltungspersonals — sowie für Dozenten gezahlt werden (Kosten, die durch den Verbrauch lebendiger Arbeit entstehen).

Beide Kostenarten dürfen gemäß § 152 Abs. 1 letzter Satz AGB dem Werkstätigen nicht auferlegt werden. Vereinbarungen im BKV oder im Qualifizierungsvertrag, daß der Werkstätige diese Kosten unter bestimmten Bedingungen zu übernehmen habe, wären rechtswidrig und damit von vornherein rechtsunwirksam. Somit ergibt sich aus § 28 Abs. 2 letzter Satz AGB und aus § 44 Abs. 1 AGB analog, daß die zwingende Regelung des § 152 Abs. 1 AGB weder durch betriebskollektivvertragliche noch durch qualifizierungsvertragliche Vereinbarungen ausgeschlossen oder umgangen werden darf. Eine an den Werkstätigen gerichtete Rückforderung dieser Kosten gemäß § 126 AGB ist damit ebenso ausgeschlossen wie eine generelle „Rückerstattung“. Diese Kosten können dem Werkstätigen auch nicht im Wege der materiellen Verantwortlichkeit auferlegt werden, falls er im Zusammenhang mit den Qualifizierungsmaßnahmen schuldhaft seine Pflichten verletzt hat.⁴

Hat der Betrieb also z. B. Kosten für bestimmte Lehr- und Lernmittel aufgewendet, ohne daß sie für den beabsichtigten Zweck wirksam werden konnten, weil der Werkstätige die Lehrveranstaltung nicht besucht hat, also seine Pflichten aus dem Qualifizierungsvertrag verletzt, so darf der Werkstätige für diese Aufwendungen nicht materiell zur Verantwortung gezogen werden, da es sich hierbei nicht um einen Schaden i. S. des § 261 Abs. 1 AGB handelt.

Für weitere Schäden kann — bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 260 Abs. 1 AGB — allerdings die materielle Verantwortlichkeit durchgreifen. Die Möglichkeit der Reaktion mit Mitteln der disziplinarischen Verantwortlichkeit (§§ 254 ff. AGB) bleibt davon unberührt.

1 Vgl. E. Honecker, Aus dem Bericht des Politbüros an die 9. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1984, S. 30.

2 Vgl. Lexikon der Wirtschaft — Berufsbildung -, Berlin 1978, S. 83; Lexikon der Wirtschaft - Arbeit, Bildung, Soziales -, Berlin 1982, S. 190.

3 Vgl. Autorenkollektiv, Berufsausbildung, Aus- und Weiterbildung (Schriftenreihe zum AGB, Heft 6), Berlin 1982, S. 156.

4 Vgl. W. Strasberg, „Beitrag der Arbeitsrechtsprechung zur Verwirklichung der ökonomischen Strategie“, NJ 1984, Heft 12, S. 478; Protest des Staatsanwalts des Bezirks Karl-Marx-Stadt vom 19. April 1983 - 343 - 113/83 - (NJ 1984, Heft 3, S. 105).